



Stadt Schweinfurt

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schweinfurt¹

Vom 07.12.2018 (SWTB vom 31.12.2018, S. 19)

Stadtratsbeschluss: 27.11.2018

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Schweinfurt erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkunft in der Euerbacher Str. 9/11 Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer, dessen Aufnahme nach der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schweinfurt verfügt wurde.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer eines oder mehrerer Wohnräume, wie z. B. Ehegatten, eheähnliche Partner oder erwachsene Familienangehörige, haften als Gesamtschuldner.

¹ Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche 5,00 Euro. Der Berechnung der Wohnfläche werden die Flächen der zugewiesenen Wohnräume und Abstellräume zugrunde gelegt; Flure nur dann, wenn sie einem Benutzer ausschließlich zur Verfügung stehen. Die Wohnflächenverordnung findet keine Anwendung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr monatlich je Quadratmeter Wohnfläche 6,50 Euro, Euro, wenn
 - a) die Zuweisung von Räumen aufgrund von falschen Angaben des Benutzers erfolgte, ab dem Tag der Zuweisung.
 - b) der Benutzer über Haus- und Wohnungseigentum verfügt, ab dem Tag des Eigentumserwerbs.
 - c) sich der Benutzer nicht ernsthaft um eine andere Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht und entsprechende Nachweise vorlegt, ab dem dritten vollen Monat der Zuweisung.
- (3) Beginnt die Zuweisung im Laufe eines Kalendermonats, ist für jeden Tag der Zuweisung eine Gebühr von 1/30 der Monatsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats. Als Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt der Tag, an dem die Unterkunft in einem der Satzung entsprechenden Zustand mit den dazugehörigen Schlüsseln dem Hausverwalter oder dem Amt für öffentliche Ordnung übergeben wird.
- (4) Die Kosten für die Flurbeleuchtung, den Wasserverbrauch und sonstige Nebenkosten sind in den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 enthalten; Kosten für den privaten Stromverbrauch hingegen nicht.
- (5) Der Benutzer ist von der Entrichtung der Gebühr nach Absatz 1 befreit, wenn er keine laufenden Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II oder XII bezieht und soweit er kein die Bedarfssätze übersteigendes Einkommen bzw. einzusetzendes Vermögen hat.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebährenschild entsteht jeweils zum Ersten des Monats für den laufenden Monat. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Gebühr auch zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Zuweisung von Räumen im Laufe eines Kalendermonats entsteht die Gebährenschild mit dem Tag der Zuweisung. Die Gebühr ist am gleichen Tag zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren sind bei Fälligkeit beim Hausverwalter einzuzahlen oder auf ein Konto der Stadt zu überweisen.
- (4) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Schweinfurt vom 22.06.1981 (Amtsblatt Seite 95) außer Kraft.

Schweinfurt, 07.12.2018
STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister